

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Gemeinde Aschheim**

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. Seite 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. Seite 272), erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch bzw. die Nutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Kindertagesstätte Watzmannstraße, Hort und Mittagsbetreuung Besuchsgebühren.
- (2) Getränke (außer Tee) müssen vom Gebührenschuldner selbst für das Kind beschafft werden.
- (3) Wenn das Kind in der Kindertageseinrichtung mit Windeln versorgt werden soll, erhebt die Gemeinde dafür ein besonderes Windelgeld.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Besuchsgebühr entsteht mit dem Besuch bzw. der Nutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung; die Verspätungsgebühr entsteht mit der nicht rechtzeitigen Abholung.
- (2) Wird ein Kind erst später als zehn Minuten nach Ablauf der Besuchszeit abgeholt, so wird eine Verspätungsgebühr erhoben.
- (3) <sup>1</sup>Die Besuchsgebühr und Verspätungsgebühr werden fällig bei Abmeldung, jedoch spätestens am Kindergarten- bzw. Schuljahresende. <sup>2</sup>Auf die Besuchsgebühr wird monatlich eine Vorauszahlung jeweils am 5. eines jeden Monats erhoben.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

**§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Besuchsgebühr beträgt für jeden angefangenen Monat für den Besuch bzw. die Nutzung

1. der Kindertagesstätte Watzmannstraße für Kinder unter drei Jahren:

für	Kinder bis zum Alter von einem Jahr	Kinder im Alter ab einem Jahr
mehr als 3 – 4 Stunden	120 €	145 €
mehr als 4 – 5 Stunden	129 €	154 €
mehr als 5 – 6 Stunden	139 €	164 €
mehr als 6 – 7 Stunden	149 €	174 €
mehr als 7 – 8 Stunden	154 €	179 €
mehr als 8 – 9 Stunden	169 €	194 €
mehr als 9 – 10 Stunden	189 €	214 €

2. der Kindertagesstätte Watzmannstraße für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht:

für		(ohne Essen)
mehr als 3 bis 4 Stunden (nur Vormittagsbesuch, hierbei wird kein Essen angeboten)	-	71 €
mehr als 4 – 5 Stunden	126 €	76 €
mehr als 5 – 6 Stunden	131 €	
mehr als 6 – 7 Stunden	136 €	
mehr als 7 – 8 Stunden	146 €	
mehr als 8 – 9 Stunden	156 €	
mehr als 9 – 10 Stunden	166 €	
mehr als 10 – 11 Stunden	171 €	

3. des Hortes:

für	ohne Ferienregelung	mit Ferienregelung
mehr als 1 – 2 Stunden	115 €	135 €
mehr als 2 – 3 Stunden	120 €	140 €
mehr als 3 – 4 Stunden	125 €	145 €
mehr als 4 – 5 Stunden	135 €	150 €
mehr als 5 – 6 Stunden	140 €	155 €
mehr als 6 – 7 Stunden	145 €	160 €
mehr als 7 – 8 Stunden	150 €	165 €

4. der Mittagsbetreuung:

		ohne Ferienbetreuung	mit Ferienbetreuung (im Hort)
- bis 3 Besuchstage mit Hausaufgabenbetreuung	bis 14.30 Uhr (mehr als 3 – 4 Std.)	88 €	113 €
- bis 5 Besuchstage mit Hausaufgabenbetreuung	bis 14.30 Uhr (mehr als 3 – 4 Std.)	98 €	123 €

- (2) Die in Absatz 1 festgelegten Gebühren werden für jeweils zwölf Monate eines Jahres erhoben.
- (3) Das Windelgeld beträgt für jeden angefangenen Monat 15 €.
- (4) Die Verspätungsgebühr beträgt 5 € pro angefangene halbe Stunde an jedem Tag der nicht rechtzeitigen Abholung.
- (5) Bei Inanspruchnahme der verstärkten Hausaufgabenbetreuung im Hort (ausgenommen im August und September) ist eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € pro Monat zu entrichten (§ 9 Abs. 5 Kindertageseinrichtungssatzung).
- (6) Bei Inanspruchnahme eines Hortplatzes in den Sommerferien für Schulanfänger (§ 9 Abs. 6 der Kindertageseinrichtungssatzung) wird neben der Besuchsgebühr für die derzeitige Einrichtung in der Gemeinde Aschheim eine Zusatzgebühr von 24,00 € erhoben.
- (7) Für sonstige Hortbesuche in der Ferienzeit fallen 15 € pro Besuchstag an (§ 9 Abs. 7 der Kindertageseinrichtungssatzung).

## § 6 Gebührenermäßigung

<sup>1</sup>Ermäßigung, Stundung und Erlass der Besuchsgebühren aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. <sup>2</sup>Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde.

**§ 7  
Geschwisterermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) im gleichen Zeitraum Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Aschheim, so wird die Besuchsgebühr

in der Kindertagesstätte Watzmannstraße und im Hort bzw. für		in der Mittagsbetreuung für	
- das zweite Kind	um 35 €		um 15 €
- das dritte Kind	um 45 €		um 18 €
- ab viertem Kind	um 55 €		um 23 €

ermäßigt, wobei für das älteste Kind trotzdem immer die volle Besuchsgebühr anfällt.

**§ 8  
Auskunftspflicht**

<sup>1</sup>Der Gebührenschuldner ist anzeige- und auskunftspflichtig über alle tatsächlichen Veränderungen, die sich auf die Höhe der Gebührenschuld auswirken können. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§§ 6 und 7).

**§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Sept. 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
  - die Satzung über die Erhebung von Beitrags- und Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2006 und
  - die Satzung über die Erhebung von Beitrags- und Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Hortes (Hortgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2006 und
  - die Satzung über die Erhebung von Beitrags- und Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Mittagsbetreuung (Gebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2005, außer Kraft.

Aschheim, den 03.08.2009



Gemeinde Aschheim

Helmut J. Englmann  
1. Bürgermeister